

Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 16.02.2021

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, ist das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

Nicht zulässige Aufenthalte

- ▶ Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig. Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

Symptomabfrage

Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der Symptomstatus sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Andernfalls sollte vor bzw. bei Betreten des Fahrzeugs bzw. der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt werden,

- ▶ indem bei Abholung durch den Fahrdienst vor dem Betreten des Fahrzeuges bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.

Oder:

- ▶ indem bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen bzw. in dem Fall, dass eine Symptomabfrage durch den Fahrdienst nicht möglich ist, bei Betreten der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flusschema COVID-19-Verdacht).

Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter haben, soweit sie Kontakt zu einem Gast haben, eine FFP-2-Atemschutzmaske oder vergleichbares Schutzniveau zu tragen (siehe Abschnitt Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP-2-Atemschutzmaske!). Die Gäste, wenn zumutbar, tragen während der Beförderung eine medizinische Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz).
- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird bzw. Barrieremaßnahmen getroffen werden (z. B. Trennwand).
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen, ist zu beachten.

Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP-2-Atemschutzmaske

- ▶ Grundsätzlich müssen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung alle in der Tagespflege-Einrichtung an der Versorgung der Gäste beteiligten Personen und Besucher sowie Dritte, welche die Tagespflege betreten, während des gesamten Aufenthaltes eine medizinische Maske (mindestens Mund-Nasen-Schutz) tragen. Es wird empfohlen, dass auch die Gäste der Tagespflege eine medizinische Maske tragen, wenn ihnen dies aufgrund von Vorerkrankungen nicht unzumutbar ist. Diese Empfehlung gilt nicht für die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme.
- ▶ Das Personal muss nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Niedersächsische Corona-Verordnung eine FFP-2-Atemschutzmaske oder vergleichbares Schutzniveau tragen, wenn Kontakt zu einem Gast besteht. Das Gleiche gilt für Dritte, soweit sie in den Tagespflegeeinrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen (z. B. Physiotherapie).
- ▶ Bei pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist vom Personal eine FFP-3-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

PoC-Antigentests

Nach § 14 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestehen folgende Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigentests:

- ▶ Durchführung von Tests bei Beschäftigten incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtlichen und (Bundes-)Freiwilligendienstleistenden an jedem Tag, an dem sie in der Tagespflege-Einrichtung tätig sind. Die tägliche Testpflicht gilt auch für Dritte, die in diesen Einrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen (z. B. Physiotherapie).

Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.

Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.

- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand (> 1,5 - 2 Meter) sollte, wann immer möglich, eingehalten werden.
- ▶ Wenn bei pflegerischen Tätigkeiten nah an den Gast herangetreten werden muss, sollte möglichst auch der Gast einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ▶ Wenn die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen trotz Vorkehrungen unterschritten werden könnte, sollte möglichst auch beidseits ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Belüftung

- ▶ In den Innenräumen der Einrichtung ist für ausreichend Luftaustausch durch regelmäßiges Stoßlüften zu sorgen.

Anzahl der Gäste

- ▶ Die tatsächliche Anzahl der Gäste ist abhängig von den Vor-Ort-Gegebenheiten, wonach der Mindestabstand uneingeschränkt einhaltbar sein muss. Dies ist im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu berücksichtigen.
- ▶ Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten ist räumlich und organisatorisch sicherzustellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Gemeinschaftsaktivitäten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind derzeit zu vermeiden.
- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten derzeit vermieden werden.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.

Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.